

Substitutionsbehandlung praxisnäher geregelt

In dem Wissen, dass 2017 sowohl die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) als auch die Richtlinien der Bundesärztekammer (BÄK) zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger in Kraft treten werden, hat die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) bereits in der April-Ausgabe 2017 des Bayerischen Ärzteblattes (Seite 159) auf Förderungsmöglichkeiten der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) hingewiesen.

Nun sind im Oktober vergangenen Jahres sowohl die novellierte BtMVV als auch die Richtlinien in Kraft getreten, die ein wesentlicher Baustein für die Versorgung der drogenabhängigen Patientinnen und Patienten darstellt. Es muss ein Ziel der Körperschaften BLÄK und KVB sein, künftig viele Kolleginnen und Kollegen neu für die Substitutionsbehandlung zu gewinnen, da es durch großes Engagement beider Körperschaften erreicht werden konnte, dass die Regelungen nun praxisnäher gefasst sind und somit die Gefahr, mit dem Gesetz und damit mit den Behörden in Konflikt zu geraten, merklich geringer geworden sind. Zudem besteht bei der BLÄK eine auf der Basis der Richtlinie der BÄK geschaffene Qualitätssicherungs-Kommission Substitutionsberatung, an die sich jede Kollegin und jeder Kollege in Einzelfällen auch wenden kann, um zu klären, ob sein Vorgehen den rechtlichen Vorgaben entspricht. Zudem bieten sowohl die BLÄK als auch die KVB eine Vielzahl von Informationen an. In dem Zusammenhang sei auf das Informationsjournal der KVB mit dem Titel „KVB fördert substituierende Ärzte“ verwiesen.

Ebenso bietet die BLÄK auf ihren Internetseiten unter www.blaek.de eine Vielzahl von Informationen zum Thema Sucht an. Durch die Beratungen in der Qualitätssicherungs-Kommission Substitutionsbehandlung ist die BLÄK auch in der Lage, auf aktuelle Fragen einzugehen und diese unter den FAQs interessierten Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung zu stellen.



Auch die Internetseite der BÄK enthält Hinweise sowie die Richtlinie der BÄK zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger vom 27./28. April 2017, am 2. Oktober 2017 mit der Veröffentlichung im *Bundesanzeiger* in Kraft getreten.

Nicht außer Betracht gelassen werden soll die stets hervorragende Zusammenarbeit mit der Bayerischen Akademie für Sucht- und Gesundheitsfragen, die ebenfalls eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen für Kolleginnen und Kollegen bereithält, so beispielsweise auch zur Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger, insbesondere zur Problematik der zusätzlichen Einnahme von Benzodiazepinen oder die Behandlung substituierter Frauen während der Schwangerschaft und Geburt, um nur einige Behandlungsbereiche hier anzusprechen.

Die BLÄK ist gerne bereit, auch mit Ratschlägen behilflich zu sein, insbesondere auch, was die Anwendung der neu gefassten Richtlinie zur Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger betrifft. In naher Zukunft wird die BÄK eine Arbeitshilfe zu § 5 Abs. 10 BtMVV zur Verfügung stellen, die

wiederum zur Erleichterung dieser verantwortungsvollen Tätigkeit beiträgt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich verstärkt an der Behandlung dieser Patientinnen und Patienten beteiligen.



Autorin

Dr. Heidemarie Lux

Suchtbeauftragte des Vorstands der BLÄK